

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU

wy^{au}

gemeinde der region
oberaargau

Verordnung über den Dienstbetrieb der Feuerwehr



Der Gemeinderat Wynau beschliesst, gestützt auf Artikel 30 des Feuerwehrreglements vom 2. Juni 2014.

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss in der ganzen Dienstordnung auch für die weibliche Form.

Art. 1

Die Organisation in Bezug auf Mannschaftsbestand, Fahrzeuge und Geräte richten sich nach den aktuellen Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und allfälligen Vorgaben des Schweizerischen und des Kantonalen Feuerwehrverbandes.

Art. 2

Anforderungen

- 1) sich sofort nach Ankunft auf dem Schadenplatz beim Einsatzfahrzeug oder beim Sammelplatz zu melden,
- 2) verrichten aller Arbeiten mit Ruhe und Besonnenheit,
- 3) werden AdF nicht in ihrer besonderen Charge benötigt, können sie zu anderen Aufgaben herangezogen werden,
- 4) beibehalten des zugewiesenen Postens gemäss Auftrag, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder keine Gefahr droht,
- 5) Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum sind zu schonen,
- 6) lückenloser Besuch der Übungen und pünktliches Antreten,
- 7) beachten der Disziplin,
- 8) kameradschaftliches Verhalten.

Art. 3

Kommandant

Leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- 1) ist von Amtes wegen Mitglied des Feuerwehrkommandos und hält den Vorsitz inne.
- 2) vertritt die Feuerwehr nach Aussen.
- 3) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglements und der Dienstordnung.
- 4) erstellt jährlich einen Voranschlag für das folgende Jahr zuhanden des Feuerwehrkommandos.
- 5) überwacht die Handhabung der Ausbildungsreglemente und weiterer Vorschriften.
- 6) beaufsichtigt die Feuerwehrgeräte, Fahrzeuge und Feuerwehreinrichtungen.

- 7) überwacht den Besuch der kantonalen Feuerwehrkurse für Soldaten, Kader- und Fachleute.
- 8) visiert alle Rechnung des Feuerwehrwesens.
- 9) schlägt AdF vor, für die Beförderung, Versetzung, Entlassung und Abberufung von Unteroffizieren und Fachleute an das Feuerwehrrkommando.
- 10) stellt Antrag für die Einstellung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute an das Feuerwehrrkommando.
- 11) organisiert mit dem Four die Alarmierung,

Auf dem Schadenplatz

- 1) befiehlt die Aktionen
- 2) führt den Einsatzrapport
- 3) erteilt die Befehle betreffend der Schadenplatzorganisation, Verpflegung, Abräumdienst, Brandwache.
- 4) entscheidet über den Umfang der Hilfe in Nachbargemeinden.
- 5) erstattet auf Ende des Jahres Bericht zuhanden des Feuerwehrrkommandos und an den Ressortleiter Öffentliche Sicherheit.

Art. 4

Kommandant Stv.

- 1) ist von Amtes wegen Mitglied des Feuerwehrrkommandos.
- 2) unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgend einem Grunde verhindert ist.

Art. 5

Materialverwalter

- 1) führt die Materialkontrolle (Inventar) über Geräte, Motorfahrzeuge, das Schlauchmaterial, das allgemeine Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung.
- 2) führt periodisch Materialkontrollen durch.
- 3) ordnet und überwacht die Materialreinigung.
- 4) ordnet Reparaturen in Absprache mit dem Kommandanten an.
- 5) redet insbesondere bei Materialfragen mit.
- 6) schlägt Neuanschaffungen oder Abänderungen vor.
- 7) hält Ordnung und Sauberkeit in den Magazinen.

Art. 6

Rechnungsführer (Fourier)

- 1) Der Rechnungsführer ist von Amtes wegen Sekretär des Feuerwehrrkommandos.

- 2) erledigt die Korrespondenz der Feuerwehr und des Feuerwehrkommandos.
- 3) erledigt die schriftlichen Arbeiten / Protokollführung von Ausschüssen sowie Kader- und Stabsrapporten.
- 4) führt die Korpskontrolle.
- 5) stellt Bussenverfügungen aus und überwacht die Zahlungen.
- 6) teilt Mutationen dem Feuerwehrkommando, den Offizieren und der Gemeindeverwaltung mit.
- 7) Auszahlen von Sold- und Entschädigungen.
- 8) organisiert die Verpflegung nach Anordnung des Einsatzleiters bei Einsätzen.
- 9) führt die Anwesenheitskontrolle bei Einsätzen.
- 10) stellt an Dritte Rechnung.

Art. 7

- 1) Der ausbildungsverantwortliche Offizier gibt Anordnungen und überwacht die Ausbildung des Kadern an den Feuerwehrübungen.
- 2) erstellt den Zeitraster für die Übungen und erarbeitet Lektionsvorbereitungshilfen für die Ausbilder.
- 3) überwacht das Übungsgeschehen nach den einschlägigen Reglementen und Ausbildungsvorschriften.
- 4) erteilt Weisungen bei Unklarheiten im Übungsdienst,
- 5) besucht die vom Amtsverband oder von der GVB einberufenen Rapporte oder Weiterbildungen für Ausbildungsverantwortliche.

Art. 8

- 1) Der Offizier führt bei Ernstfalleinsätzen.
- 2) Ist verantwortlich für den, Ihm zugeteilten Auftrag.
- 3) leitet die Ausbildung nach den Weisungen des Ausbildungsverantwortlichen Offiziers und im Sinne der gültigen Reglemente und Sicherheitsvorschriften.
- 4) schlägt für die Rekrutierung, Zuweisung der Neueingeteilten und den Besuch von Kursen AdF zuhanden des Kommandanten vor.
- 5) überwacht und hilft bei der Retablierung und Reinigung des Materials mit.

meldet an den Kommandanten

- 1) fehlendes oder defektes Material
- 2) besondere Vorkommnisse und Unfälle an Übungen oder Einsätzen.
- 3) nimmt an Rapporten, Jahresprogrammsetzung und Offiziersübungen teil.

Art. 9

Allgemeines (gilt für alle Gruppenführer)

- 1) führt bei Ernstfalleinsätzen.
- 2) unterstützt die Offiziere in der Ausbildung.
- 3) bildet nach den gültigen Reglementen aus.
- 4) Hilft bei der Gerätereinigung mit.

Verantwortliche der Fachdienste

Art. 10

Der Chef Atemschutz und dessen Stellvertreter:

- 1) führt den Atemschutz im Übungs- und im Ernstfalleinsatz.
- 2) organisiert zusammen mit der AS- Mannschaft die zusätzlichen Atemschutzübungen.
- 3) stellt Antrag für Materialbeschaffung für den AS z.H. des Budgets.

Art. 11

Der Chef Maschinisten:

- 1) wartet und hält die Motorspritzen einsatzbereit.
- 2) überwacht Parkdienst und Unterhalt.
- 3) organisiert die periodischen Dauerläufe der Motorspritzen am Wasser.
- 4) bildet die Maschinisten an den Maschinistenübungen aus.
- 5) führt das Kontrollheft mit jährlichem Abschluss.

Art. 12

Der Chef Verkehrsgruppe:

- 1) Berät den Einsatzleiter bei Ernstfalleinsätzen.
- 2) Ist verantwortlich für das Erstellen von Absperrungen und Umleitungen.
- 3) bildet die Verkehrsgruppe aus.
- 4) organisiert die zusätzlichen Verkehrsübungen.

Art. 13

Der Chef Funkgeräte / Verbindungen:

- 1) wartet und hält die Funkgeräte einsatzbereit.
- 2) bildet die Benutzer der Funkgeräte auf den Funkgeräten aus.

Art. 14

Der Chef der Chauffeure

- 1) organisiert die periodischen Fahrübungen.
- 2) organisiert die Chauffeurübung in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen und dem Kommandanten.
- 3) rekrutiert und bildet die Chauffeure aus.
- 4) ordnet und überwacht die periodischen Unterhaltsarbeiten an den Fahrzeugen.
- 5) ordnet Reparaturen an den Fahrzeugen und Anhängern in Absprache mit dem Kommandanten an.
- 6) stellt Antrag zur Materialbeschaffung an den Kommandanten zuhanden des Budgets.

Art. 15

- 1) Bei Ernstfalleinsätzen wird erwartet, dass jeder Aufgebotene AdF seiner Pflicht als Helfer in der Not nachkommt, soweit dies möglich ist.
- 2) Während einem Ernstfalleinsatz sind die direkt Betroffenen, Bedrohten, ihre Angehörigen und ihr Dienstpersonal von der aktiven Dienstleistung befreit.
- 3) Bei Alarm sammeln sich die Chauffeure beim Magazin und rücken sofort aus.
- 4) Bei Ernstfalleinsätzen ist grundsätzlich in der kompletten Branddienstausrüstung anzutreten.

Art. 16

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch

An die Übungen ist wie folgt anzutreten:

- 1) Mannschafts-, Haupt-, und Alarmübungen in kompletter Branddienstausrüstung. (ohne Beil)
- 2) An Spezialistenübungen gemäss Befehl des direkten Vorgesetzten. Wenn nicht anders befohlen wird, ist die Brandschutzausrüstung immer mitzunehmen.
- 3) Aus versicherungstechnischen Gründen sind die Feuerwehrstiefel zu tragen.
- 4) Während den Übungen und im Ernstfalleinsatz ist das Rauchen (ausgenommen in befohlenen Pausen), sowie der Genuss von alkoholischen Getränken aus versicherungstechnischen Gründen zu unterlassen.

Art. 17

- 1) Als entschuldigt gelten, die im Feuerwehrreglement Art. 12 Abs. 2 aufgeführten Gründe. **Vereinsanlässe werden nicht entschuldigt. Das FW-Kommando behält sich vor, bei Krankheit ein Arzteugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers zu verlangen.**
- 2) Bei Arbeit oder Weiterbildung ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Schule beizulegen. **Es werden nur schriftliche Entschuldigungen akzeptiert. Diese sind, bis spätestens 10 Arbeitstage nach der absenten Übung, an den Kommandanten zu richten. Mündliche Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.**

Art. 18

- 1) Jeder Angehörige der Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.
- 2) Unfälle sind vor Ort, Erkrankungen die auf den Feuerwehrdienst zurückgeführt werden können, sind innerhalb von 8 Tagen dem Kommandanten zu melden.
- 3) Die Versicherung deckt nur Schäden im Übungsdienst, im Ernstfalleinsatz und für den direkten Hin- und Rückweg.
- 4) Im Weiteren gilt das Reglement „**Hilfskasse für Feuerwehrleute**„

Art. 19

- 1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen und ev. EN - Normen zu entsprechen.
- 2) Kader, Fachleute und übrige AdF sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Art. 20

Probealarme werden nach Vorgaben der Regionalen Einsatzzentrale REZ durchgeführt.

Gemäss Verfügbarkeit bestätigen.

(1 ich rücke aus / 2 ich rücke nicht aus)

Art. 21

- 1) Hörer abheben, Meldung genau abhören, (was, wo)

Gemäss Verfügbarkeit betätigen.

- 2) Der Feuerwehrangehörige begibt sich zum Schadenplatz. (gemäss Punkt 3 Einsatz)
- 3) Störungen bei der Alarmübermittlung sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

Art. 22

- 1) Bei Ausfall des Telefons kann über die Sirenenanlage alarmiert werden.
- 2) Sirenenstandorte: (Alarmknopf)
- 3) Müller Blechbearbeitung Bernstrasse.
- 4) Schulhaus hinter Turnhalle!
- 5) Beim Sirenenalarm erklingt das Cis-Gis-Horn. (wie bei Feuerwehrfahrzeugen)
- 6) Der Feuerwehrangehörige begibt sich in voller Branddienstausrüstung zum Feuerwehrmagazin, wo der Ort des Ereignisses bekannt gegeben wird.

Art. 23

- 1) Bei Stromausfall kann die Feuerwehr durch die mobile Sirene alarmiert werden.
- 2) Verhalten, siehe unter Sirenenalarm.

Art. 24

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Organisationsreglements, des Personalreglements und der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wynau.

Der Gemeinderat Wynau hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16.06.2014 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 15.12.2025 in Kraft.

Gemeinderat Wynau

Wynau, 15.12.2025

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Sekretärin
gez. Isabel Käser

Depositionszeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat die Änderung im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. Oktober 2025 publiziert. Die Verordnung lag vom **30. Oktober 2015** bis am **4. Dezember 2025** bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Während dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein.

Die Verwaltungsleiterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Langenthal und Umgebung **Nr. 24** vom **11. Dezember 2025** bekannt gegeben.

Wynau, 15.12.2025

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Käser